

Anlage 2

zur

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Ostseebad Zingst

Marktordnung

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze
2. Veranstaltungsorte
3. Standort Fischmarkt
4. Standort Festplatz
5. Standort Bereich der Strandstraße vor der Kurverwaltung
6. Standort Hafen

1. Grundsätze

- 1.1. Diese Ordnung trifft allgemeingültige Festlegungen für die Märkte und Veranstaltungen in der Gemeinde Ostseebad Zingst und stellt gleichzeitig eine Richtlinie für die Verwaltung in der Gemeinde Ostseebad Zingst dar.
- 1.2. Die Erteilung von Erlaubnissen und die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst.

2. Veranstaltungsorte

Als Veranstaltungsorte werden der Fischmarkt, der Festplatz, der Bereich der Strandstraße vor der Kurverwaltung und der Hafen festgelegt.

3. Standort Fischmarkt

- 3.1. Auf dem Fischmarkt findet der Wochenmarkt der Gemeinde Ostseebad Zingst als regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung statt. Es sollte sich vornehmlich um einen Frischemarkt handeln, der ebenfalls regionale Spezialitäten vorrätig hält.
- 3.2. Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- 3.3. Die Marktbesicker sind angehalten, ihre Stände in ansprechender Form zu präsentieren. Hierbei ist zu beachten, dass die nicht benötigten

Fahrzeuge dergestalt abgestellt werden, dass sie weder den Marktbetrieb noch das Gesamterscheinungsbild des Wochenmarktes beeinträchtigen. Als Stellplatz ist ein öffentlicher Parkplatz zu nutzen.

4. Standort Festplatz

Der Festplatz der Gemeinde Ostseebad Zingst ist für jene Märkte und sonstigen Veranstaltungen vorgesehen, die einmalig, in unregelmäßigen Abständen oder regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrend stattfinden. Pflichten und Rechte der Vertragspartner werden in schriftlichen Verträgen festgehalten.

5. Standort Bereich der Strandstraße vor der Kurverwaltung

- 5.1. Im Bereich der Strandstraße vor der Kurverwaltung sollen ausschließlich Kunsthandwerker- und Kleinkunstmärkte stattfinden.
- 5.2. Der Zugang zu diesen Märkten wird auf jeweils 4 Anbieter beschränkt. Die Anbieter werden angehalten, auch ein Angebot für Kinder zu schaffen. Die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat sich in die Umgebung einzupassen und ist im Einzelfall genehmigungspflichtig.
- 5.3. Die Öffnungszeiten der Kunsthandwerker- und Kleinkunstmärkte sollen sich im folgenden Rahmen halten:

von Montag bis Freitag	von	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von	09.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	von	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Hauptsaison kann die Öffnungszeit bis 21.00 Uhr erweitert werden. Es ist darauf zu achten, dass umliegende Gewerbe hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- 5.4 Ein Verkauf oder die Darbietung von Produkten aus Anhängern oder Fahrzeugen heraus ist nicht gestattet. Speisen dürfen nicht angeboten werden.
Das Abstellen von PKW, Lieferfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge ist untersagt.
Die Anlieferung hat vor Beginn der o.g. Öffnungszeiten zu erfolgen.

6. Standort Hafen

- 6.1. Im Bereich des Hafens sollen Märkte und Veranstaltungen in kleinerem Umfang stattfinden, die einen vornehmlich maritimen Charakter haben. Das Angebot sollte sich dementsprechend ausrichten.
- 6.2. Die Anbieter/Veranstalter sollen angehalten werden, ihre Stände in ansprechender Form zu präsentieren. Es soll darauf geachtet werden, dass die nicht benötigten Fahrzeuge dergestalt abgestellt werden, dass sie weder die Veranstaltung noch deren Gesamterscheinungsbild beeinträchtigen.